

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Demission ist die Stelle eines Instructors II. Klasse der Kavallerie wieder zu besetzen.

Bewerber für dieselbe haben ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum 10. April nächsthin schriftlich einzureichen.

Bern, den 22. März 1895.

Schweiz. Militärdepartement.

Stellen-Ausschreibung.

Es werden anmit folgende Stellen im Instruktionspersonal der Infanterie zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Eine Instruktorstelle I. Klasse.
2. Drei Instruktorstellen II. Klasse.

Bewerber für diese Stellen haben ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum 5. April nächsthin schriftlich einzureichen, wobei bemerkt wird, daß von den Bewerbern für die Instruktorstelle I. Klasse die Befähigung zum Unterricht in deutscher und italienischer Sprache gefordert wird.

Bern, den 21. März 1895.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines **Instruktors II. Klasse der Artillerie** wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber für dieselbe haben ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departemente bis zum **31. dies** schriftlich einzureichen.

Bern, den 15. März 1895.

Eidg. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines **Chefs des Verpflegungs- und Magazinbureaus des eidgenössischen Oberkriegskommissariates** neu zu besetzen, und es wird dieselbe hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Jahresbesoldung Fr. 4500—5000.

Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum **30. März** laufenden Jahres schriftlich beim unterzeichneten Departement anzumelden.

Bern, den 12. März 1895.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Todesfall wird die Stelle eines **eidgenössischen Wertschriftenverwalters** zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese mit Fr. 6—7000 jährlich besoldete Stelle, deren Obliegenheiten in der bundesrätlichen Verordnung vom 25. Januar 1895 (A. S. n. F. XV, 5) enthalten sind, wollen ihre Anmeldung unter Ausweis über ihre Befähigung bis Ende dieses Monats dem unterzeichneten Departement einreichen.

Die Amtsbürgschaft beträgt Fr. 20,000.

Bern, den 16. März 1895.

Eidg. Finanzdepartement:

Hauser.

Stelle-Ausschreibung.

Die durch Tod erledigte Stelle eines **Kanzlisten der Bundeskanzlei** wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Kenntnis des Deutschen und Französischen, sowie gute Handschrift sind unerlässlich; Kenntnis des Italienischen ist erwünscht. Die Besoldung beträgt Fr. 3200 im Maximum.

Anmeldungen sind bis und mit **30. März** nächsthin der Bundeskanzlei einzureichen.

Bern, den 11. März 1895.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | |
|--|---|
| 1) Posthalter und Briefträger in Sullens (Waadt). | Anmeldung bis zum 9. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Briefträger in Kirchberg (Bern). | } Anmeldung bis zum 9. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
| 3) Briefträger in Meiringen. | |
| 4) Postcommis in Neuenburg. | } Anmeldung bis zum 9. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| 5) Postablagehalter und Briefträger in Cerneux-Vevin (Bern). | |
| 6) Zwei Postcommis in Winterthur. | } Anmeldung bis zum 9. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 7) Briefträger in Wädenswil. | |
| 8) Briefträger in Stein a. Rh. (Schaffhausen). | |
| 9) Postcommis in Ebnet-Kappel. | } Anmeldung bis zum 9. April 1895 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
| 10) Briefträger in Oberbüren (St. Gallen). | |
| 11) Briefträger in Hoffeld (St. Gallen). | |
| 12) Postablagehalter und Briefträger in Strada (Graubünden). | Anmeldung bis zum 9. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Chur. |

13) Telegraphist in Peiden (Graubünden). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. April 1895 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

-
- 1) Controleur beim Hauptzollamt Locarno. Anmeldung bis zum 30. März nächsthin bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) Einnehmer beim schweizerischen Nebenzollamt Maccagno (Italien). Anmeldung bis zum 30. März nächsthin bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 3) Einnehmer beim Nebenzollamt Cierfs (Graubünden). Anmeldung bis zum 30. März nächsthin bei der Zolldirektion in Chur.
 - 4) Postcommis in Basel. Anmeldung bis zum 2. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 5) Briefträger in Stans. Anmeldung bis zum 2. April 1895 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 6) Bureaudiener beim Hauptpostbureau Zürich.
 - 7) Posthalter und Briefträger in Russikon (Zürich).
 - 8) Briefträger in Dübendorf (Zürich).
- } Anmeldung bis 2. April 1895
bei der Kreispostdirektion in
Zürich.
-

 **Bedeutende Preisermässigung.** 

Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz.

(Urproduktion, Handel, Industrie, Verkehr etc.)

Herausgegeben und redigiert von **A. Furrer**, unter Mitwirkung von Fachkundigen in und ausser der Bundesverwaltung.

3 Bände (156 Bogen gr.-8°) statt Fr. 62 broschiert in 3 soliden Glanzleinwandbänden zu Fr. 25, in feinen Halblederbänden statt Fr. 70 Fr. 30.

Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

№ 13.

Bern, den 27. März 1895.

I. Allgemeines.

174. (18/95) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenwährung.

Laut Mitteilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Wertverhältnis der *österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung* für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen vom 19. März 1895 an bis auf weiteres festgesetzt worden zu:

1 fl. österr. W. = 2,0369 Franken.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergelände.

175. (18/95) Deutscher Eisenbahngütertarif, Teil I. Nachtrag I.

Am 1. April 1895 wird zum deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, der Nachtrag I eingeführt, in welchen die von den deutschen Eisenbahnverwaltungen in der letzten Generalkonferenz gefaßten Beschlüsse, soweit sie bindende Kraft erlangt haben, aufgenommen sind.

Frachterhöhungen, welche jedoch erst vom 1. Mai 1895 ab Geltung erlangen, treten nur durch die im § 18 der allgemeinen Tarifvorschriften vorgesehene neue Bestimmung für Gegenstände von mehr als 7 m. Länge und durch die Versetzung von Ferrisulfat aus dem Specialtarif III in den Specialtarif II ein; im übrigen werden durch die stattfindenden Tarifänderungen lediglich Frachtermäßigungen herbeigeführt.

Die in den Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung eintretenden Änderungen sind gemäß den Vorschriften unter I (2) der Verkehrsordnung genehmigt worden. Der Nachtrag ist durch unsere Güterstationen, sowie direkt von dem diesseitigen Gütertarifbureau zum Preise von 55 Pf. für das Stück zu beziehen.

Karlsruhe, den 21. März 1895.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

176. (13/95) *Deutscher Eisenbahntarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen, Teil I.*

Neuausgabe.

Am 1. April 1895 wird unter Aufhebung des Tarifs vom 1. Januar 1893, nebst Nachtrag I, ein neuer deutscher Eisenbahntarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen, Teil I, in Kraft gesetzt, der mit dem bisherigen im wesentlichen übereinstimmt.

Abänderungen treten insofern ein, als die bisherige Zusatzbestimmung III 4 zu § 44 der Verkehrsordnung, wonach jedem Viehbegleiter gestattet ist, einen Hund im Viehwagen unentgeltlich mitzunehmen, in Wegfall kommt, und der § 17 der allgemeinen Tarifvorschriften, betreffend Beförderung von Tieren in Käfigen u. dgl., eine andere Fassung erhält. Erstere Änderung tritt, soweit damit Frachterhöhung verbunden ist, erst vom 1. Mai 1895 ab in Geltung. Dieselbe ist gemäß den Vorschriften unter I (2) der Verkehrsordnung genehmigt worden. Der neue Tarif kann durch Vermittlung unserer Stationen zum Preise von 20 Pf. für das Stück bezogen werden.

Karlsruhe, den 16. März 1895.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

177. (13/95) *Personen- und Gepäcktarif N O B — V S B, vom 1. November 1880. Teilweise Kündigung.*

Die in obigem Tarif und dessen Nachträgen für den Verkehr zwischen Schaffhausen und Rorschach und weiter, Richtung Staad via Winterthur, ferner zwischen Schaffhausen und Buchs via Ziegelbrücke bestehenden Ausnahmetaxen werden hiermit auf 1. Juli 1895 gekündigt. Gleichzeitig fallen die durch Rückwirkung dieser Ausnahmetaxen bedingten weiteren Taxkürzungen dahin.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten Taxen für den Verkehr zwischen den Stationen der neuen Linie Schaffhausen-Etzweilen einerseits und Rorschach und weiter, Richtung Goldach und Staad andererseits via Konstanz in Kraft.

Zürich, den 20. März 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

178. (^{13/95}) *Distanzenzeiger zur Taxberechnung bei direkter Beförderung von Gesellschaften, Schulen etc. im Verkehr T T B — S C B, A S B, W B, L H B, E B, S T B, T S B, B B, B O B, J S, B R, R V T, V Z, Y Ste C, J N und Thuner- und Brienersee. Verschiebung der Neuausgabe.*

Die mit Nr. 106 (9/95) dieses Blattes auf den 1. April 1895 publizierte Einführung des obgenannten Distanzenzeigers wird auf unbestimmte Zeit verschoben. Die gegenwärtigen Distanzen bleiben vorläufig in Kraft bestehen.

Bern, den 20. März 1895.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

179. (^{13/95}) *Personen- und Gepäcktarif V Z — J S, B R und R V T, vom 18. Juli 1891, d. h. vom Tage der Betriebseröffnung der Linie St. Niklaus-Zermatt. Taxerhöhungen.*

Mit 1. Juli 1895 treten für die Relationen *Stalden und Zermatt-Pully* neue, etwas erhöhte Personen- und Gepäcktaxen in Kraft, welche bei den betreffenden Stationen, sowie bei unserm kommerziellen Dienste in Erfahrung gebracht werden können.

Bern, den 26. März 1895.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

180. (^{13/95}) *Bayerisch-schweizerischer Personen- und Gepäckverkehr, vom 1. September 1890. Ergänzung.*

Mit dem 15. April 1895 treten neue direkte Taxen III. Kl. einfacher Fahrt Davos-Platz — München und Retourbillete II. und III. Kl. Davos-Platz — Lindau in Kraft.

Zürich, den 23. März 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

181. (^{13/95}) *Personen- und Gepäcktarif zwischen Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen einerseits und Stationen der schweizerischen Bahnen anderseits, vom 1. Januar 1890. Ergänzung.*

Mit 5. April 1895 treten im Verkehre Männedorf-Mülhausen und -Straßburg direkte Personen- und Gepäcktaxen in Kraft.

Zürich, den 19. März 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

182. (^{13/95}) *Englisch-niederländisch-oberrheinischer Personentarif. Aufhebung.*

Oberrheinisch-niederländischer Personentarif Nr. 1. Einführung.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1895 ist obiger Tarif erschienen, durch welchen der englisch-niederländisch-oberrheinische Personentarif vom 1. April 1887 nebst Nachträgen aufgehoben wird.

Karlsruhe, den 21. März 1895.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

183. (^{13/95}) *Interimstarif für den internen Güterverkehr der Linie Etzweilen-Schaffhausen und über dieselbe.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebs der Linie Etzweilen-Schaffhausen tritt für den Güterverkehr der Stationen derselben mit den übrigen Stationen der Nordostbahn ein Interimstarif in Kraft*), welcher gleichzeitig die durch die Eröffnung dieser Linie bedingten Taxänderungen für den Verkehr zwischen Henggart bis Schaffhausen einerseits und Etzweilen und weiter anderseits enthält.

Durch diesen Interimstarif wird der bisherige provisorische Gütertarif vom 1. November 1894 aufgehoben und ersetzt.

Der Interimstarif fällt mit der bevorstehenden Neuausgabe unseres internen Gütertarifs wieder dahin. Exemplare desselben können beim diesseitigen Tarifbureau, sowie bei unsern Stationen zum Preise von 30 Cts. per Stück bezogen werden.

Zürich, den 26. März 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

*) Vorbehaltlich der Genehmigung.

B. Verkehr mit dem Auslande.

184. (^{13/95}) *Teil III, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife. Aufnahme der Sisseker Konsortial-Lagerhäuser unter die Reexpeditionsstellen.*

Die im Heft 2 der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Getreidetarife, vom 1. September 1893, für das Lagerhaus in Csaprag bei Sissek angegebenen

Bestimmungen über die Einlagerung und Reexpedition gelten vom 10. März 1895 an auch für die *Sisseker Konsortial-Lagerhäuser*.

Zürich, den 26. März 1895.

Namens der *Verbandsverwaltungen*:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

185. (^{18/95}) *Ausnahmetarif für den Export von Bau-, Nutzholz etc. aus Bayern nach der Schweiz, vom 1. April 1884.*

Ergänzung:

Auf 10. April 1895 wird die Station Baden-Oberstadt mit nachstehenden Frachtsätzen in den Ausnahmetarif für Holz aus Bayern nach der Schweiz, vom 1. April 1884, einbezogen:

<i>Donauwörth</i>	<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
nach	Centimes für 100 kg.		
Baden-Oberstadt	134	126	112

Zürich, den 26. März 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

186. (^{18/95}) *Nachtrag 3 zu Teil II, Heft 5, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife.*

Auf 10. April 1895 tritt zum Teil II, Heft 5, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife ein Nachtrag 3 in Kraft. Derselbe enthält neue Frachtsätze des allgemeinen Tarifs und der Ausnahmetarife Nr. 6 für Metalle, Nr. 10 für Spiritus und Nr. 11 für Düngemittel zwischen Gera (Reuß), Görlitz, Kamenz, Leipzig, Plagwitz-Lindenau, Zeitz und Zittau (Stationen der preußischen Staatseisenbahnen) einerseits und ostschweizerischen Stationen andererseits, ferner neue Ausnahmetarife Nr. 19 für Güter aller Art, Nr. 23 für Hohlglaswaren, Steingut und Thonwaren aller Art und Nr. 26 für eine Anzahl Güter der Specialtarife als Stückgut, sowie endlich noch eine Anzahl weniger bedeutender Änderungen.

Der Nachtrag kann bei den bekannten Dienststellen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 25. März 1895.

Namens der *Verwaltungen*
des norddeutsch-schweizer. Verbandes:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

187. (^{18/95}) *Gütertarif Delle transit — N O B, V S B, T T B, Sihlthalbahn und S O B, vom 1. Mai 1894. Nachtrag II.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung auf der Teilstrecke Schaffhausen-Feuerthalen tritt zum obgenannten Gütertarif der Nachtrag II in Kraft, enthaltend neue bezw. geänderte Frachtsätze.

Bern, den 26. März 1895.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

Ausnahmetaxen.

188. (^{13/05}) *Transporte von Benzin Doos (bayer. Staatsbahn) — Küssnacht (N O B).*

Mit 5. April 1895 treten für den Transport von raffiniertem (destilliertem) Benzin im bayerisch-schweizerischem Verkehre folgende Ausnahmefrachtsätze in Kraft:

von	Für Wagenladungen von	
	5000 kg.	10 000 kg.
Centimes pro 100 kg.		
Doos nach Küssnacht . .	366	302

Zürich, den 26. März 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Rückvergütungen.

189. (^{18/95}) *Transport von Eisen des Specialtarifs II Stieringen-Wendel — Satigny (Schweiz).*

Mit sofortiger Gültigkeit wird für den Transport von Eisen des Specialtarifs II in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Stieringen-Wendel nach Genf transit mit Bestimmung Satigny (Schweiz) im Rückvergütungswege eine ermäßigte Taxe von Fr. 22. 95 pro 1000 kg. gewährt.

Bern, den 25. März 1895.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

190. (^{18/95}) *Schweizerisch-österreichisch-ungarischer Transittarif, vom 1. Februar 1874. Teilweise Kündigung.*

Der im Nachtrag II zu obgenanntem Tarif enthaltene Specialtarif für die Beförderung von Faßdauben und sonstigem Nutzholz, sowie der im Nachtrag XII zu diesem Tarif enthaltene Ausnahmetarif für den Transport von Spiritus und Sprit treten auf den 30. Juni 1895 außer Kraft.

Auf den gleichen Termin werden in der auf Seite 21 bis 72 des genannten Tarifes enthaltenen Warenklassifikation die Artikel, für welche die Tarifierung 2 B, 3, 3 (Bauholz und Stangenholz, Böttcherholz, Bretter und Bohlen, Daubholz aller Art u. s. w.), ferner die Artikel, für welche die Tarifierung 2 A, 2, 2 (Buchweizen, Dinkel, Frühgerste, Gerste, Getreide aller Art u. s. w.) vorgesehen ist, gestrichen.

Zürich, den 21. März 1895.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

191. (13/95) *Österreichisch-ungarisch-schweizerisch-französischer Getreideverkehr. Tarif mit Genf transit, vom 1. März 1883.*
Kündigung.

Der Ausnahmetarif für den österreichisch-ungarisch-schweizerisch-französischen Getreideverkehr (Genf transit), vom 1. März 1883, samt Nachtrag, tritt mit Ende Juni 1895 außer Kraft. Auf den gleichen Termin treten auch die Reexpeditionstaxen Romanshorn-Genf transit für Getreide etc. (Seite 11, Nr. 6, der Zusammenstellung der Rückvergütungen und Ausnahmefrachtsätze der schweizerischen Eisenbahnen, Ausgabe vom Januar 1895) außer Wirksamkeit.

Zürich, den 23. März 1895.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

192. (13/95) *Österreichisch-ungarisch-französischer Güterverkehr: Frachtsätze für Mineralwasser Budaörs — Paris.*

Mit Gültigkeit vom 1. April 1895 bis zur Durchführung im Tarifwege, längstens aber bis 31. Dezember 1895, werden für die Beförderung von Mineralwasser, natürlichem oder künstlichem, zwischen Budaörs, Station der ungarischen Staatsbahnen, einerseits und Paris (Donane, la Villette und Reuilly) anderseits folgende Frachtsätze berechnet:

	Franken pro 100 kg.
Bei Aufgabe von mindestens 5 000 kg.	80. —
„ „ „ „ 10 000 „	70. —

Die Anwendung dieser Frachtsätze erfolgt nach Maßgabe der im Abschnitt IV (Ausnahmetarif für diverse Artikel) des Teiles V der österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife, vom 1. Februar 1890, enthaltenen Bestimmungen.

Die Kundmachung tritt an Stelle derjenigen unter Ziffer 164 des Publikationsorgans Nr. 12, vom 20. März 1895. Es findet demzufolge die Einbeziehung der Station Budaörs in den Ausnahmetarif Nr. 22 des Teiles II a, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife nicht statt.

Zürich, den 23. März 1895.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

193. (13/95) *Ausnahmetarif für Lebensmittel aus Italien nach England.*

Mit dem 1. April 1895 tritt für die beschleunigte Beförderung von Lebensmitteln in vollen Wagenladungen aus Italien nach England via Gotthard ein neuer Ausnahmetarif in Kraft, wodurch derjenige vom 1. April 1888 aufgehoben und ersetzt wird. Exemplare desselben können zum Preise von Fr. 1 bei der Drucksachenkontrolle der elsass-lothringischen Bahnen in Straß-

burg, sowie bei der Güterexpedition dieser Verwaltung in Basel bezogen werden.

Luzern, den 24. März 1895.

Direktion der Gotthardbahn.

Rückvergütungen.

194. (13/95) *Teil II der italienisch-schweizerischen Gütertarife via Gotthard, vom 1. August 1888. Rückvergütung.*

Für Sendungen von Rohseide, Floretgarn und Seidenabfall aus Italien nach Rußland, welche mit *Eilgut*frachtbriefen ab Chiasso transit, bezw. Pino transit (Luino) nach Basel transit und Romanshorn transit abgefertigt werden, gelangen im Rückvergütungswege gegen monatliche Vorlage der Originaltrachtbriefe und bahnamtlicher Nachweise über den Weiterversand nach Rußland die für die genannten schweizerischen Strecken im italienisch-schweizerischen Gütertarif vorgesehenen *Frachtgut*taxen nebst Gebühren für die Reexpedition in Chiasso transit, bezw. Pino transit zur Anwendung.

Luzern, den 26. März 1895.

Direktion der Gotthardbahn.

195. (13/95) *Getreideverkehr Ungarn-Südfrankreich. Kündigung einer Rückvergütung.*

Die auf Seite 24, Position 26, der Zusammenstellung der Rückvergütungen und Ausnahmetaxen der schweizerischen Bahnen, Ausgabe vom Januar 1895, aufgeführte Rückvergütung für Getreidesendungen aus Ungarn nach Südfrankreich tritt auf Ende Juni 1895 außer Kraft.

Zürich, den 23. März 1895.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

196. (13/95) *Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen Stationen deutscher Eisenbahnen einerseits und solchen der Prinz Heinrich-Bahn anderseits. Heft I.*

Die in unserer Bekanntmachung vom 8. Februar 1895 zum 1. April 1895 angezeigte Einführung eines neuen Heftes I zum Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen Stationen deutscher Eisenbahnen einerseits und den Stationen der Prinz Heinrich-Bahn anderseits, in welchem gegen früher teils Erhöhungen, teils Ermäßigungen enthalten sind, findet erst am 1. Mai 1895 statt.

Straßburg, den 20. März 1895.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

197. (^{18/95}) *Reexpeditionstarif für Flachs und Hanf ab Königsberg und Elbing. Nachtrag III.*

Mit Gültigkeit vom 15. März 1895 ist zum Reexpeditionstarif für Flachs und Hanf ab Königsberg und Elbing der Nachtrag III erschienen, wodurch die Station Renchen in den Tarif einbezogen worden ist.

Auskunft erteilt das diesseitige Gütertarifbureau.

Karlsruhe, den 20. März 1895.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

198. (^{18/95}) *Ausnahmetarif Nr. 3 des Binnengütertarifes der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen für die Beförderung von Puddelofen-, Schweißofen- und Konverterschlacken etc.*

Ergänzung.

Vom 20. März 1895 ab finden die Frachtsätze des Ausnahmetarifes 3 unseres Binnengütertarifes für die Beförderung von Puddelofen-, Schweißofen- und Konverterschlacken, eisenhaltige zur Verhüttung, sowie Hammer-, Walzen- und Luppenschlacken auch im Verkehr von Basel und den im Ausnahmetarif genannten Grenzpunkten Anwendung.

Weitere Auskunft erteilt unser Tarifbureau.

Straßburg, den 15. März 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

199. (^{18/95}) *Gütertarif für den Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Teil II. Neuausgabe.*

Am 1. Mai 1895 gelangt ein neuer Gütertarif für den Binnenverkehr, Teil II, zur Ausgabe. Mit demselben treten u. a. Frachtermäßigungen und geringe Frachterhöhungen, sowie Abänderungen der besondern Tarifvorschriften und der Ausnahmetarife in Kraft.

Weitere Auskunft erteilt das Tarifbureau.

Straßburg, den 16. März 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 21. März 1895:

1. Erhöhte Personen- und Gepäcktaxen für die Relationen Pully — Stalden und Zermatt.
2. Verzeichnis der kombinierbaren Rundreisebillete für die Strecken der schweizerischen Transportanstalten, unter Vorbehalt.
3. Ermäßigter Frachtsatz für den Transport von Eisen des Specialtarifes II in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Stieringen-Wendel nach Genf transit mit Bestimmung Satigny.

Genehmigt am 25. März 1895:

1. Provisorischer Tarif für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut, enthaltend die durch Eröffnung der Strecke Schaffhausen-Feuerthalen eintretenden Ergänzungen und Änderungen der Tarifdistanzen und Taxen im internen Verkehr der schweizerischen Nordostbahn, unter Vorbehalt.
2. Heft D des Teiles II der belgisch-österreichisch-ungarisch-rumänisch-orientalischen Personen- und Gepäcktarife via Süddeutschland und via Arlberg.
3. Nachtrag V zu Heft I des Gütertarifes für den direkten Verkehr zwischen den Stationen der schweizerischen Südostbahn und denjenigen der schweizerischen Nordostbahn, einschließlich der Bötzbahn, unter Vorbehalt.
4. Nachtrag II zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Delle transit einerseits und den Stationen der schweizerischen Nordostbahn (einschließlich der Bötzbahn), der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti-Bahn), der Tößthalbahn, der Sihlthalbahn und der schweizerischen Südostbahn andererseits, unter Vorbehalt.
5. Nachtrag III zum Gütertarif für den direkten Verkehr zwischen Stationen der Sihlthalbahn einerseits und den Stationen der schweizerischen Nordostbahn (einschließlich der Bötzbahn und der Linie Stein-Koblenz), der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti-Bahn), der Tößthalbahn, der schweizerischen Südostbahn und der Rorschach-Heiden-Bergbahn andererseits, enthaltend in Hauptsache Taxen und Distanzen für die Nordostbahnstationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattingen, sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen, unter Vorbehalt.
6. Ausnahmetaxen für den Transport von raffiniertem Benzin in Wagenladungen von 5000 und 10 000 kg. ab Doos, Station der k. bayerischen Staatsbahnen, nach Künacht, Station der schweizerischen Nordostbahn.

Genehmigt am 26. März 1895:

1. Direkte Personen- und Gepäcktaxen für die Relation Karlsbad — Chur
via Eger-Lindau-Feldkirch-Buchs.
oder St. Margrethen

2. Aufnahme der Sisseker Konsortiallagerhäuser in die Einlagerungs- und Reexpeditionsstellen des Heftes 2 vom 1. September 1893 der österr.-ungarisch-schweizerischen Getreidetarife.

3. Nachtrag V zu Teil II, Tarifheft Nr. 3, der österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Gütertarife, enthaltend neue, bezw. abgeänderte Frachtsätze des Ausnahmetarif Nr. IX für die Beförderung von Zucker aller Art.

4. Nachtrag III zum Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Zucker aller Art im österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verkehr, enthaltend neue, bezw. abgeänderte Frachtsätze für Zucker aller Art, sowie für Roh- und Sandzucker.

5. Taxermäßigungen hinsichtlich der schweizerischen Strecken für Sendungen von Rohseide, Floretgarn und Seidenabfall aus Italien nach Rußland, welche mit Eilgutfrachtbriefen ab Chiasso transit und Pino transit nach Basel transit und Romanshorn transit abgefertigt werden, unter Vorbehalt.

6. Aufnahme der Station der k. württembergischen Staatseisenbahnen Heidenheim in den Ausnahmetarif Nr. 2 für die Beförderung metallurgischer Erzeugnisse im deutsch-italienischen Verkehr.

7. Aufnahme von Frachtsätzen für die Relation Baden Oberstadt — Donauwörth in den Ausnahmetarif für den Export von Bau- und Nutzholz, Stammholz etc., ferner von Brennholz, Eisenbahnschwellen, Grubenholz etc. aus Bayern nach Stationen der schweizerischen Nordostbahn, der schweizerischen Centralbahn (einschließlich der aargauischen Südbahn und der Linie Wohlen-Bremgarten) und der Jura-Simplon-Bahn.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1895
Date	
Data	
Seite	221-224
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 988

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.